

Berliner Raser

§§ 211, 223 I, 224 I Nr. 2 und 5, 315c I Nr. 2 lit. a und d, 25 II StGB

BGH, Urt. v. 01.03.2018 – 4 StR 399/17

stud. iur. Adam Hetka

A und B, die sich aus der Raser-Szene kennen und bereits an mehreren illegalen Straßenrennen teilgenommen haben, trafen zufällig nachts an einer Ampel auf dem Berliner Kurfürstendamm aufeinander. Beide sind stolz auf ihre tonnenschweren, stark beschleunigenden und mit umfassender Sicherheitstechnik ausgestatteten Autos und fühlten sich bei früheren Rennen stets geschützt und überlegen.

Sie verständigten sich spontan zu einer Wettfahrt, einem sogenannten „Stechen“, durch die Berliner Innenstadt. Zu diesem Zeitpunkt waren im Rahmen des nächtlichen Straßenverkehrs zahlreiche Privatfahrzeuge, Busse des öffentlichen Nahverkehrs und Taxen unterwegs, in allen Bereichen der Fahrtstrecke hielten sich Menschen auf. Um das Rennen für sich zu entscheiden, fuhren A und B dicht aneinander und versuchten sich jeweils von dem anderen abzusetzen. Dabei erreichten sie Geschwindigkeiten von mindestens 100 km/h und missachteten mehrere rote Ampeln.

B, bei dem die Beifahrerin C saß, fuhr nun mit einem leichten Vorsprung bei Rot in die Kreuzung Tauentzienstraße/Nürnberger Straße ein. Dicht folgend bog auch A ein, welcher aufgrund des durchgedrückten Gaspedals nunmehr eine Geschwindigkeit von bis zu 170 km/h erreicht hatte. Der vorfahrtsberechtigten D, welcher zu dieser Zeit mit seinem Jeep ebenfalls in den Kreuzungsbereich einfuhr, kollidierte nun mit A, welcher nicht mehr in der Lage war, rechtzeitig zu reagieren. Durch den Zusammenstoß drehte sich der Wagen des A und kollidierte nunmehr mit dem neben ihm fahrenden Wagen des B, bevor beide Fahrzeuge in eine steinerne Hochbeeteinfassung rasten und stehen blieben.

A, welcher nicht angeschnallt war, trug genauso wie B nur leichte und oberflächliche Verletzungen davon. Die Beifahrerin C erlitt eine Lungenkontusion rechts, eine Knieprellung links, eine Kopfplatzwunde und eine Schnittverletzung am linken Daumen. D erlag noch am Unfallort in seinem Fahrzeug den bei dem Aufprall erlittenen schweren Verletzungen.

Hat sich A wegen Mordes strafbar gemacht?¹

¹ Die gutachterliche Lösung beschränkt sich im Folgenden ausschließlich auf die Strafbarkeit wegen Mordes gem. § 211 StGB. In einer Klausur wäre bei gleichem Sachverhalt und offener Fallfrage auch die Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung im Hinblick auf die verletzte Beifahrerin und die Strafbarkeit nach § 315c Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2d sowie nunmehr auch nach § 315d StGB zu prüfen.

Einordnung

Als das LG Berlin Anfang 2017 zwei Raser, die bei einem illegalen Straßenrennen einen Verkehrsteilnehmer getötet hatten, wegen Mordes verurteilte, kam neben einem großen Medienecho eine lebhaftere Kritik unter den Strafrechtlern auf. Der BGH hat auf die Revisionen der Angeklagten in seinem Urteil vom 01.03.2018 das Urteil des LG Berlin aufgehoben und zu einer neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Angrenzend an die Debatte rund um den Reformbedarf der straßenverkehrsrechtlichen Strafnormen, stach die umstrittene Entscheidung insbesondere aufgrund der materiell rechtlichen Probleme hervor, welche sich sehr gut als Prüfungsstoff eignen: Die Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz bietet sich als Schwerpunkt einer strafrechtlichen Klausur und die Prüfung einschlägiger Mordmerkmale sowie Straßenverkehrsdelikte als weitere Problemfelder an. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung von großer Relevanz und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit den Studierenden begegnen.

Leitsatz

Ein Kraftfahrer, der bei einem illegalen Autorennen in der Innenstadt mit stark überhöhter Geschwindigkeit unter Missachtung der Vorfahrt eine Straßenkreuzung passiert und dabei mit einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug kollidiert, dessen Fahrer tödlich verletzt wird, handelt nicht generell vorsätzlich. Eine bewusste Fahrlässigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn sich der Täter erst nach Vornahme der ursächlichen Handlung des bereits eingetretenen oder drohenden Taterfolges bewusst wird (*dolus subsequens*).

Gutachterliche Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tod eines anderen Menschen
- b) Kausalität
- c) Objektive Zurechnung
- d) Mordmerkmale der 2. Gruppe

- aa) Heimtücke
- bb) Gemeingefährliche Mittel

2. Subjektiver Tatbestand (!)

- a) Pro: Eventualvorsatz
- b) Contra: Eventualvorsatz

II. Ergebnis

A könnte sich gem. §§ 211 II Gr. 2. Var. 1, Gr. 2 Var. 3, 212 Abs. 1 StGB wegen Mordes strafbar gemacht haben, indem er während des Straßenrennens mit dem Wagen des D kollidierte und dieser durch den Zusammenprall zu Tode gekommen ist.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste dafür in objektiver sowie subjektiver Hinsicht erfüllt worden sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand verwirklicht worden sein.

a) Tod eines anderen Menschen

D ist beim Zusammenstoß umgekommen und damit ist der Tod eines anderen Menschen eingetreten.

b) Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des D kausal gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non-Formel* ist jede Handlung für den Erfolg kausal, die nicht

hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.¹ Das Rennen, wodurch der A mit dem D kollidierte, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des D entfiel. Mithin ist die Handlung des A kausal für den Tod des D.

c) Objektive Zurechnung

Des Weiteren müsste der Tod des D dem A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.² Durch die Rennfahrt in der Innenstadt mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit hat A eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich im Tod des C niedergeschlagen hat. Somit ist der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar.

d) Mordmerkmale der 2. Gruppe

A müsste ferner ein Mordmerkmal verwirklicht haben.

aa) Heimtücke

Als tatbezogenes Mordmerkmal kommt zunächst Heimtücke gem. § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB in Betracht. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt.³ Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt des Beginns der Tat keines tötlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.⁴ Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seinen Verteidigungsmöglichkeiten zumindest erheblich eingeschränkt ist.⁵ D hat sich im Zeit-

punkt der Kollision keines tötlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versehen und war infolge dessen zur Verteidigung außerstande. Somit ist D arg- und wehrlos gewesen, allerdings kam es A nicht darauf an, diesen Zustand bewusst zur Tat auszunutzen. Das Mordmerkmal der Heimtücke scheidet damit aus.

bb) Gemeingefährliche Mittel

Allerdings könnte das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel erfüllt sein. Gemeingefährlich tötet, wer ein Mittel zur Tötung so einsetzt, dass er in der konkreten Tatsituation die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat und dadurch eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann.⁶ Entscheidend ist dabei, ob der Täter das Tatmittel in der konkreten Situation so beherrscht, dass eine Gefährdung weiterer Personen ausgeschlossen ist.⁷ Vorliegend war es für A mit stark überhöhter Geschwindigkeit nicht beherrschbar, wie viele Personen durch einen Zusammenstoß getötet oder verletzt werden könnten. Einerseits hätten im Wagen des D noch weitere Beifahrer sein können, andererseits hätten die sich in der Nähe aufhaltenden Menschen neben den außer Kontrolle geratenen Autos auch durch umherfliegende Autoteile getroffen werden können. Folglich hat A sein Fahrzeug in der konkreten Situation nicht so beherrscht, dass eine Gefährdung weiterer Personen ausgeschlossen gewesen ist. A hatte damit in der konkreten Tatsituation die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt und hat dadurch eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährdet. Mithin ist das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen, müsste A auch mit Vorsatz gehandelt haben. Vorsatz ist

¹ Hoffmann-Holland, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage 2015, Rn. 99.

² Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage 2017, § 4 Rn. 43.

³ RGSt 77, 41 (44); Joecks, Studienkommentar StGB, 11. Auflage 2014, § 211 Rn. 30.

⁴ BGHSt 20, 301 (302); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 18. Auflage 2017, § 4 Rn. 24; Otto, Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, Jura 2003, 612 (617).

⁵ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 29. Auflage 2014, § 211 Rn. 24b; Geppert, Zum Begriff der „heimtückischen“ Tötung in § 211 StGB, vornehmlich an Hand höchstrichterlicher Rechtsprechung, Jura 2007, 270 (274).

⁶ BGHSt 38, 353 (354).

⁷ Neumann/Saliger in: Strafgesetzbuch Band 2: Besonderer Teil, §§ 80 - 231, 4. Auflage 2013, § 211 Rn. 87.

das Wissen und Wollen einer Tatbestandsverwirklichung.⁸ In Betracht kommt im vorliegenden Fall auch die eventualvorsätzliche Begehung, eine Handlung mit *dolus eventualis*. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich hält und als nicht ganz fernliegend erkennt⁹ und diesen billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Tatbestandes abfindet,¹⁰ mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein.¹¹ Dagegen liegt bewusste Fahrlässigkeit vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.¹² Fraglich ist, ob beim Einfahren in den Kreuzungsbereich bei Rot das Wissens- und Willenselement bei A vorgelegen hat, oder sein Verhalten nur als bewusst fahrlässig zu qualifizieren ist.

a) Für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Eventualvorsatzes

Zunächst müsste A das Wissenselement der vorsätzlichen Begehung verwirklicht haben. Bei diesem intellektuellen Moment kommt es darauf an, dass der Täter zumindest laienhafte Kenntnis der unrechtsbezeichnenden Elemente des verwirklichten Sachverhaltes hat.¹³ Hier ist A in der Innenstadt mit stark überhöhter Geschwindigkeit gefahren, während zahlreiche Privatfahrzeuge, Busse des öffentlichen Nahverkehrs und Taxen unterwegs waren und sich in allen Bereichen der Fahrtstrecke Menschen aufhielten. Aufgrund dieses Verhaltens muss davon ausgegangen werden, dass er mit einer möglichen Kollision gerechnet hat und die unrechtsbezeichnenden

Elemente seines Tuns kannte. Insofern lag bei A das Wissenselement vor.

Außerdem müsste auch ein geeignetes Willenselement bei A vorgelegen haben. Bei diesem voluntativen Element nimmt der Täter die unrechtsrealisierende Handlung aufgrund willentlicher Entscheidung vor.¹⁴ Für die Bejahung dieses Willenselements spricht, dass A im Tatzeitpunkt gerade nicht mehr ernsthaft darauf vertrauen konnte, dass alles gut gehen werde, und es bei Einfahrt in den Kreuzungsbereich Tauentzienstraße /Nürnberger Straße dem Zufall überließ, ob ein bevorrechtigtes Fahrzeug kreuzen werde und die Insassen den unausweichlichen Zusammenstoß überleben würden. Dass er nicht mehr ernstlich darauf vertrauen konnte, ein Unfallgeschick durch seine Fahrgeschicklichkeit zu vermeiden, kann daran erkannt werden, dass ein Vermeidungsverhalten – ein Lenk- oder Bremsmanöver – nicht mehr vorgenommen wurde und auch objektiv nicht mehr möglich war.¹⁵ Auf diese Weise hat A wissentlich eine große, anschauliche und konkrete Lebensgefahr geschaffen, sich gegenüber der erkannten Möglichkeit des Erfolgseintritts gleichgültig verhalten und ist aufgrund seiner Motivation bereit gewesen, schwerste Folgen in Kauf zu nehmen. Somit würde auch das voluntative Element einer vorsätzlichen Begehung vorliegen und A folglich mit *dolus eventualis* gehandelt haben.

Anmerkung: Diese Argumentation vertrat das LG Berlin in seinem Urteil und bejahte damit das für den bedingten Vorsatz notwendige Wissenselement und Willenselement (s. Ur. v. 27.02.2017 – 535 Ks 8/16).

b) Gegen das Vorliegen der Voraussetzungen eines Eventualvorsatzes

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass A und B den Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers als Folge ihres Fahrverhaltens erst erkannt und billigend in

8 Joecks, StuKo StGB (Fn. 3), § 16 Rn. 13; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2017, § 14 Rn. 5.

9 Auch kognitives Element des Vorsatzes genannt.

10 Auch voluntatives Element des Vorsatzes genannt.

11 BGH NJW 2018, 1621; BGH NStZ 2017, 277 (279); NStZ 2016, 25 (26); NStZ 2015, 464 (465); BGH NJW 2014, 3382 (3383); NStZ 2013, 159 (160); NStZ 2012, 443 (444); Rengier, Strafr AT (Fn. 8), § 14 Rn. 28.

12 BGH NJW 2018, 1621; BGHSt 36, 1 (9f.); BGHSt 7, 363 (368ff.); NStZ 2016, 211 (215); StV 2015, 300 (301).

13 Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, (Fn. 5), § 15 Rn. 39.

14 Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, (Fn. 5), § 15 Rn. 11.

15 LG Berlin NStZ 2017, 471 (475).

Kauf genommen haben, als sie in den Kreuzungsbereich einfuhren. Zu diesem Zeitpunkt hatten A und B keine Möglichkeit mehr, eine Kollision zu vermeiden. So waren die bereits erreichte Kollisionsgeschwindigkeit und das Einfahren in den Kreuzungsbereich bei Rot – und damit die für den Unfall maßgeblichen Umstände – bereits unumkehrbar in Gang gesetzt, bevor bei A und B ein möglicher Tötungsvorsatz gefasst worden ist. Nach § 16 I muss der Täter die Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, bei ihrer Begehung kennen. Der Vorsatz muss somit im Zeitpunkt der zum Taterfolg führenden Handlung gegeben sein.¹⁶ Fasst der Täter den Vorsatz erst später, sog. *dolus subsequens*, scheidet die Strafbarkeit wegen einer vorsätzlichen Tat aus.¹⁷ Folglich ist die Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Delikts nur dann noch möglich, wenn der Täter ab Entstehen des Tatentschlusses noch eine Handlung vornimmt, die in der vorgestellten oder für möglich gehaltenen Weise den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt.¹⁸ Da A den Eintritt des Unfallschadens nicht mehr verhindern konnte und somit ein Vermeidungsverhalten nicht mehr vorgenommen wurde, ist eine solche relevante Handlung nicht erfolgt.

Ferner erfordert die Prüfung, ob Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters und dessen psychischer Verfassung bei der Tatbegehung sowie seine Motivation und die zum Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht

gezogen werden.¹⁹ So sind die Gefährlichkeit der Tat handlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgeintritts allein keine maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob eine Person mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat; vielmehr kommt es auch bei besonders gefährlichen Handlungen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.²⁰ Vorliegend war A stolz auf sein tonnenschweres, stark beschleunigendes und mit umfassender Sicherheitstechnik ausgestattetes Auto und fühlte sich bei früheren Rennen stets geschützt und überlegen – ein Umstand, der im vorliegenden Fall für eine klare Selbstüberschätzung der individuellen Fähigkeiten des Täters und gegen das Vorliegen des Willenselements spricht.

Darüber hinaus müsste er bei einem Zusammenstoß auch billigend in Kauf genommen haben, dass sein hochmotorisiertes Fahrzeug kollisionsbedingt beschädigt werden würde, was gerade bei einem Mitglied der Raser-Szene, bei welchem das leistungsstarke, intakte Fahrzeug im Mittelpunkt steht, unwahrscheinlich erscheint. Konkret spricht dafür letztendlich auch die Tatsache, dass A nicht angeschnallt gewesen ist.

Hinsichtlich der Frage einer naheliegenden Eigengefährdung des Täters besteht letztendlich zwar keine Regel, wonach eine etwaige Eigengefährdung der Täter dem Vorliegen eines Tötungsvorsatzes entgegenstünde. Allerdings kann bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafürsprechen, dass dieser auf einen guten Ausgang vertraut hat.²¹

Demnach handelte A nicht vorsätzlich.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 211 Abs. 2 Gr. 2. Var. 1, Gr. 2 Var. 3, 212 Abs. 1 StGB wegen Mordes strafbar gemacht.

¹⁶ BGH NJW 2018, 1621 (1623f.); Fischer, Kommentar zum StGB, 65. Aufl. 2018 StGB, § 15 Rn. 3.

¹⁷ BGH NJW 2018, 1621 (1623f.); NStZ 1983 (452); Fischer, StGB (Fn. 16), § 15 Rn. 3, Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil Band I – Grundlagen: Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage 2006, § 12 Rn. 91. ¹⁸ BGH NJW 2018, 1621 (1623f.).

¹⁹ BGH NJW 2018, 1621 (1623f.); NStZ-RR 2016, 79 (80), NStZ 2008 (93 f.).

²⁰ BGH NJW 2018, 1621 (1622ff.); NStZ 2006, 445 (446).

²¹ BGH NJW 2018, 1621 (1623f.).

Fazit

Neben der Feststellung mehrerer Rechtsfehler hat der 4. Senat des BGH in seinem Urteil vom 01.03.2018 die Frage, ob derjenige bedingt vorsätzlich handelt, wer mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit über mehrere rote Ampeln durch die Innenstadt fährt, nicht abschließend beantwortet. Feststeht jedoch, dass in solchen Raser-Fällen kein bedingter Tötungsvorsatz vorliegen muss. Ob es nochmals zu einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes für die beiden Raser kommen wird, mag unwahrscheinlich erscheinen, ist allerdings nicht per se ausgeschlossen. Zukünftig wird in solchen Fällen der neue § 315d StGB einschlägig sein, welcher am 13.10.2017 in Kraft getreten ist. Strafbar ist nach § 315 Abs. 1 StGB ausdrücklich das Ausrichten oder Durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens (Nr. 1), die Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen als Kraftfahrzeugführer (Nr. 2) sowie die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (Nr. 3).

§ 315d Abs. 2 StGB enthält einen Qualifikationstatbestand, er erfüllt wird, wenn der Täter in den Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 2 oder 3 StGB Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet. Besondere Bedeutung trägt die Erfolgsqualifikation des § 315d V StGB, welche erfüllt ist, wenn der Täter gerade in den Fällen des § 315d Abs. 2 StGB durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

Für eine Klausur bedeutet dies, dass es darauf ankommen wird, bei der Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit neben dem sicheren Beherrschen der einschlägigen juristischen Begriffe eine klare und vor allem sachverhaltsbezogene Problemerkörterung zu liefern.

Im Anschluss daran muss die Prüfung der in Betracht kommenden Straßenverkehrsdelikte erfolgen, welche in den „Todesraser-Fällen“ vor allem § 315c und § 315d StGB sein werden.